

Eydt. ꝛ.

Alles das / was mir vorjeto von Wort zu Wort vorgelesen worden /
und ich deutlichen und wohl verstanden und eingenommen habe /
verspreche ich hiermit treulich und festiglich zu halten / und demselben
nachzukommen / So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn
JESUM CHRYSUM. ꝛ.

Hierauff folgen der übrigen Berg- und Hütten-Bedienten
Verordnungen / welche gleich dem vorhergehenden nach In-
halt der Articul einzurichten.

Dessen zu Urkund / habe in auffhabender Chur Fürstl. Sächs.
Commission, und tragenden Amtswegen / Ich / der Oberauff-
seher / und dann Wir / Graff Johann George zu Mansfeld ꝛ. für Uns /
und in auffhabender Special-Vollmacht Unserer abwesenden Herren
Bettern / diese verfassete Berg Ordnung unterschrieben und besiegelt.
So geschehen und geben zu Eisleben am 8. Maij im Jahr nach Chri-
sti JESU Geburth Ein Tausend Sechs Hundert Ein und Sie-
benzig.

L.S.

L.S.

Ernst Friedemann von Selmnitz.

Johann George,
Graff zu Mansfeld,
vor mich und in Voll-
macht meiner auswärti-
gen Herren Bettern.

Confirmiren und bestätigen demnach aus Obrigkeitlicher Ho-
her Landes Fürstlicher Macht und Gewalt, gegenwärtige
Neu auffgerichtete Berg Ordnung in Krafft dieses, Meinen,
setzen und wollen, daß derselben in allen ihren Puncten, Clau-
sulen, Inhalt- und Meinungen festiglich nachgelebet, und dar-
gegen von Niemanden, bey Vermeidung der darinnen hin und
wieder ausgedruckten, und anderer nach befindung unansblei-
ben-

R